

**Gesellschaftsvertrag  
Der Hamburg Innovation GmbH  
In der Fassung vom 1. April 2009**

**§ 1**  
**Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Hamburg Innovation GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§2**  
**Gegenstände der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft soll die Hamburger Hochschulen beim Wissens- und Technologietransfer durch geeignete Maßnahmen unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Beratung der Hochschulmitglieder und die Vermittlung von Kontakten, die Unterstützung der Hochschulmitglieder bei der Akquisition und Antragstellung, die Durchführung und Betreuung von Projekten, deren Evaluation und Entwicklung neuer Betätigungsfelder.
- (2) Die Gesellschaft soll den Prozess von Unternehmensgründungen betreuen, die Hochschulangehörige aus ihrer Hochschule heraus betreiben.
- (3) Sie soll die Hochschulen und deren Angehörige bei der Anmeldung von Patenten sowie bei der Lizenzierung und Verwertung unterstützen.
- (4) Die Gesellschaft kann weitere Zwecke verfolgen, die mit den genannten zusammenhängen oder diese zu fördern geeignet sind, insbesondere wenn sie der Gesellschaft von einer der Hamburger Hochschulen angetragen werden.

**§3**  
**Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital werden von den Gesellschaftern die genannten Stammeinlagen übernommen:
  1. von der Universität Hamburg Euro 7.000
  2. von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg Euro 2.500
  3. von der HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik Euro 750
  4. von der Hochschule für bildende Künste Euro 750
  5. von der Hochschule für Musik und Theater Euro 750
  6. von der Technischen Universität Hamburg-Harburg Euro 4.250

7. vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Euro 2.500
8. von der TUHH Technologie GmbH	Euro 4.000
9. Universität der Bundeswehr Hamburg	Euro 2.500

- (3) Die Stammeinlagen sind bereits entrichtet.
- (4) Für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen und die Aufnahme neuer Gesellschafter ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Satz 1 gilt nicht für die Übertragung des Gesellschaftsanteils nach Absatz 2 Nummer 9 und für den Fall, dass das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf seine Stammeinlage mit einer eigenen, noch zu gründenden Transfer-Gesellschaft teilen will.
- (5) Die Bestimmungen des § 17 GmbH-Gesetz bleiben unberührt.

#### **§4**

#### **Verfassung der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung .

#### **§5**

#### **Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch jeweils zwei dieser Personen gemeinschaftlich oder durch eine dieser Personen und einen Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer die Befugnis verliehen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§6 Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von
  1. der Universität Hamburg,
  2. der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
  3. der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
  4. dem Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
  5. der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg,
  6. der HafenCity Universität, der Hochschule für Musik und Theater sowie der Hochschule für bildende Künste gemeinsam bestellt.
  
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§7 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung und deren Tätigkeit zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
  
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer. Sie werden auf höchstens fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
  
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
  1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
  2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
  3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
  4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
  6. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
  7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,

8. Abschluss von Anstellungsverträgen nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Grenze des Entgelts,
  9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
  10. der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 11 Absatz 3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
  - (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
  - (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## **§8**

### **Verfahren im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden;
- (4) § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist anwendbar. Das Gleiche gilt für Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (5) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§9**

### **Die Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und vorbehaltlich von § 10 über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  3. die Wahl des Abschlussprüfers,
  4. die Auflösung der Gesellschaft,
  5. die Erhöhung des Stammkapitals,
  6. Änderung des Gesellschaftsvertrags.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, in den Fällen des Abs. 1 Nummern 4 bis 6 mit 75 % der Stimmen gefasst. Je fünfzig Euro Anteil am Stammkapital gewähren eine Stimme. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit den meisten Stimmen.
- (3) Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

## **§10**

### **Aufteilung von Gewinn und Verlust**

- (1) Gewinne und Verluste von den im Auftrag der Gesellschafter von der Gesellschaft bearbeiteten Projekte werden jenen anteilig zugeordnet. Gewinne und Verluste, die keinem bestimmten Gesellschafter zugerechnet werden können, werden nach dem sich gemäß Satz 1 ergebenden Verhältnis verteilt.
- (2) Die nach Absatz 1 errechneten Gewinne werden bis auf weiteres thesauriert. Sie werden ausgeschüttet, sobald der Aufsichtsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.
- (3) Verluste werden entsprechend Absatz 1 den jeweiligen Gesellschaftern zugewiesen und mit den gemäß Absatz 2 Satz 1 vorhandenen Kapitalrücklagen verrechnet. Sofern solche nicht vorhanden sind, hat der Gesellschafter den Verlust auszugleichen.
- (4) Hinsichtlich der Gewinnverwendung gilt § 29 GmbH-Gesetz.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (3) sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für  
1 1
- (4) große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

## **§12**

### **Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg**

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch; ihrem Rechnungshof stehen die Rechte aus § 54 dieses Gesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 zu treffen.

**§ 13**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht.

**§14**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (3) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft. Diese Kosten beziffern die Gesellschafter auf einen Betrag von EUR 2.500,00.